

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

III ZR 190/96

Verkündet am:
5. Juni 1997
F r e i t a g
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in Sachen

Maître Paul P [REDACTED], Parc d'A [REDACTED] d'E [REDACTED],
[REDACTED] Rue des F [REDACTED] L [REDACTED], S [REDACTED]-C [REDACTED], Frankreich,
als Verwalter in dem Insolvenzverfahren der
B [REDACTED] L [REDACTED] AG, [REDACTED] Boulevard W [REDACTED], S [REDACTED],
Frankreich,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

G [REDACTED] Blechnerei und Sanitär GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer Karl-Heinz G [REDACTED] und
Benjamin L [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und

 -
Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf
die mündliche Verhandlung vom 5. Juni 1997 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Rinne, die Richter Dr. Werp,
Streck, Schlick und die Richterin Ambrosius

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 5. Juni 1996 wird zurückge-
wiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisions-
rechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Streitgegenstand des vorliegenden Rechtsstreits sind Ansprüche auf Zahlung von 180.189,75 DM nebst Zinsen aus der Überlassung von Arbeitnehmern, die im landgerichtlichen Verfahren ursprünglich von einer Aktiengesellschaft französischen Rechts mit Sitz in S [REDACTED] gegen die in Deutschland ansässige Beklagte erhoben wurden. Nachdem über das Vermögen der Aktiengesellschaft ein Insolvenzverfahren (procédure de redressement judiciaire) eröffnet worden war, hat das Landgericht den gerichtlich bestellten Verwalter (administrateur judiciaire und später commissaire à l'exécution du plan), Maître Paul P [REDACTED] in S [REDACTED] als Kläger bezeichnet.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil dem Verwalter bzw. der Gemeinschuldnerin infolge der im Insolvenzverfahren getroffenen gerichtlichen Anordnungen die Aktivlegitimation zur Geltendmachung der Klageforderung fehle.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen, da dessen Prozeßbevollmächtigte trotz entsprechender Rüge der Beklagten ihre Bevollmächtigung nicht durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen hätten.

Dagegen richtet sich die Revision des Klägers, der die Beklagte entgegentreitt.



Entscheidungsgründe

Die Revision hat keinen Erfolg.

Der Kläger hat trotz entsprechender Rüge der Beklagten (§ 88 ZPO) nicht in der Form des § 80 Abs. 1 ZPO, nämlich durch schriftliche und zu den Gerichtsakten abgegebene Vollmacht nachgewiesen, daß er seinen Prozeßbevollmächtigten im Berufungsrechtszug vor Erlaß des angefochtenen Prozeßurteils des Oberlandesgerichts Prozeßvollmacht erteilt hatte.

Dieser Nachweis kann zwar auch noch im Revisionsrechtszug nachgeholt werden (vgl. GemS-OGB BGHZ 91, 111, 115). Auch hier hat der Kläger diesen Nachweis aber nicht vollständig in der gebotenen Form, nämlich durch Vorlage der Vollmachtsurkunden im Original (vgl. BGHZ 126, 266, 267 ff), geführt.

Der Kläger hat zwar zwei vor Erlaß des Berufungsurteils ausgestellte Schriftstücke im Original zu den Akten gereicht, aus denen sich eine schriftliche Bevollmächtigung seiner S [REDACTED] Rechtsanwälte ergibt. Es fehlt indes die Vorlage des Originals der schriftlichen (Unter-)Bevollmächtigung der K [REDACTED] Prozeßbevollmächtigten des Klägers. Das im Senatstermin zu den Akten gereichte Telefax, das den Abdruck eines Vollmachtschreibens der S [REDACTED] an die K [REDACTED] Rechtsanwälte des Klägers vom 28. April 1994 enthält, genügt den Anforderungen des § 80 Abs. 1 ZPO nicht. Der Nachweis der schriftlichen Vollmacht kann nur durch Einreichung der Originalurkunde geführt werden (vgl. BGHZ 126 aaO). Es genügt nicht ein urkundlicher Nachweis irgendwelcher Art. Als Nachweis ist deshalb auch der weiter zu den Akten gereichte Abdruck eines Schreibens der S [REDACTED] Rechtsanwälte des Klä-

gers an die zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten vom 28. April 1994 nicht geeignet, in dem diesen mitgeteilt wird, daß die Karlsruher Prozeßbevollmächtigten des Klägers mit der Einlegung der Berufung beauftragt worden seien. Das Schreiben enthält - abgesehen von der fehlenden Unterschrift - auch nicht selbst die Erteilung der Vollmacht als Willenserklärung (§ 167 Abs. 1 BGB; vgl. Stein/Jonas/Bork ZPO 21. Aufl § 80 Rn. 26; MünchKomm-ZPO/v. Mettenheim § 80 Rn. 10 ff i.V.m. § 88 Rn. 8; Zöller/Vollkommer ZPO 20. Aufl. § 80 Rn. 7, 8; OLG München OLGZ 1993, 223).

Rinne

Werp

Streck

Schlick

Ambrosius